



Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Ergebnisses der Grenzfeststellung und der Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen

In der Gemeinde Bad Tabarz (Friedhofstraße),
Gemarkung Tabarz, Flur 8, Flurstücke 931, 856, 930/1, 930/2 und 932
wurden Verwaltungsakte der Grenzfeststellung und Grenzwiederherstellung nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom 16. Januar bis 16. Februar 2023

während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

99891 Bad Tabarz, Theodor-Neubauer-Park 1

oder im Internet unter:

<https://www.bad-tabarz.de/rathaus/rathausinfo-satzungen/bekanntmachungen/>

bzw.

in der Zeit von 08:00 –16:00 Uhr (Mo - Do) und 08:00 –14:00 Uhr (Fr)

in den Räumen der Vermessungsstelle ÖbVI Dipl.-Ing. André Wiedemann, Gleichenstraße 50, 99867 Gotha (Tel. 03621/3683-0) eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der o. g. Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei der Vermessungsstelle ÖbVI Dipl.-Ing. André Wiedemann, Gleichenstraße 50, 99867 Gotha schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Bekannt gemacht

Gotha, 05. Januar 2023

Wiedemann, ÖbVI

durch: _____

in: _____

vom: _____

bis: _____

(Unterschrift)

Vermessungsstelle Wiedemann
Gleichenstraße 50, 99867 Gotha

Geschäftsbuchnummer:
222072

Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Katasterbereich Gotha
Schloßberg 1, 99867 Gotha

Antragsnummer:
53096422

Grenzniederschrift über das Ergebnis der

- Grenzfeststellung Grenzwiederherstellung Abmarkung

und Dokumentation der Anhörung der Beteiligten

Die Niederschrift wurde aufgenommen am **20.12.2022** in **Tabarz**.

Gemarkung: **Tabarz**

Flur(en): **8**

beantragte(s) Flurstück(e): **931**

Die Lage der betroffenen Flurstücke und Grenzpunkte ist aus der beigelegten Skizze zu ersehen.

Untersuchung und Wiederherstellung der bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Grenzpunkte

- Die Abmarkungen zu den in der Skizze entsprechend dargestellten Grenzpunkten wurden in Übereinstimmung mit dem für sie maßgebenden Katasternachweis vorgefunden. Die örtlichen Grenzmarken kennzeichnen die rechtmäßige Flurstücksgrenze.
- Der/die in der Skizze mit gekennzeichnete/n Grenzpunkt/e wurde/n gerichtet.*)
- Die Abmarkungen zu den in der Skizze mit gekennzeichneten Grenzpunkten wurden nicht in Übereinstimmung mit dem für sie maßgebenden Katasternachweis vorgefunden. Näheres ist in der Skizze beschrieben. Die betreffenden örtlichen Grenzmarken kennzeichnen nicht die rechtmäßige Flurstücksgrenze.
- Die korrekte Position der betreffenden Grenzpunkte in der Örtlichkeit wurde durch Übertragung des Katasternachweises wiederhergestellt.
- Die Abmarkungen zu den in der Skizze mit gekennzeichneten Grenzpunkten wurden nicht in Übereinstimmung mit dem für sie maßgebenden Katasternachweis vorgefunden. Näheres ist in der Skizze beschrieben. Die betreffenden örtlichen Grenzmarken kennzeichnen die rechtmäßige Flurstücksgrenze.
- Die Eigentümer haben überzeugend dargelegt, dass die abgemarkten Grenzpunkte die rechtmäßigen sind. Der Katasternachweis wird berichtigt.
- Tatsachen sprechen dafür, dass die vorgefundenen Abmarkungen sich offensichtlich noch an ihrer ursprünglich richtigen Position befinden. Der Katasternachweis wird berichtigt.
- An den in der Skizze entsprechend gekennzeichneten Grenzpunkten wurden keine Grenzmarken vorgefunden.
- Die örtliche Lage der betreffenden Grenzpunkte wurde nach dem Katasternachweis wiederhergestellt.
- Die örtliche Lage der mit gekennzeichneten Grenzpunkte wurde nicht wiederhergestellt, da für diese ein Nachweis im Koordinatenkataster vorliegt.
- Der/Die Grenzpunkt/e ist/sind für das Liegenschaftskataster nicht mehr von Bedeutung und wird/werden aus dem Liegenschaftskatasternachweis entfernt. *)
- Der Katasternachweis versagt für die in der Skizze mit gekennzeichneten Grenzpunkte.
- Die Beteiligten wurden darauf hingewiesen, dass sie sich in einem Grenzfeststellungsvertrag auf den Verlauf der betreffenden Flurstücksgrenze/n*) nach sachverständiger Beurteilung des Beurkundenden einigen können.

- Die Beteiligten haben sich bezüglich der in der Skizze mit gekennzeichneten Grenzpunkte durch Grenzfeststellungsvertrag geeinigt. Die Grenzwiederherstellung erfolgt nach dem Grenzfeststellungsvertrag vom Der Grenzfeststellungsvertrag ist in einem gesonderten Dokument beurkundet.
- Die Beteiligten haben sich bezüglich der in der Skizze mit gekennzeichneten Grenzpunkte nicht auf den örtlichen Verlauf der in Rede stehenden Flurstücksgrenze geeinigt. Sie wurden darauf hingewiesen, den ordentlichen Rechtsweg beschreiten zu können (Grenzscheidungsverfahren nach § 920 BGB). Bis zu einer gerichtlichen Entscheidung wird die betreffende Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster besonders gekennzeichnet und als „strittige Grenze“ geführt. Dieser Eintrag kann auch durch einen späteren Grenzfeststellungsvertrag abgelöst werden.

Feststellung der neuen Flurstücksgrenzen

Der Grenzfeststellung ging

- eine örtliche Untersuchung der Grenzpunkte der betroffenen Flurstücke voraus.
- keine örtliche Untersuchung der Grenzpunkte der betroffenen Flurstücke voraus.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden so festgestellt, wie es in der Skizze zu dieser Niederschrift dokumentiert ist. Die Festlegung richtet sich im Einzelnen nach den Angaben von

Herrn Thomas Radke.

Die Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass die Festlegung dem öffentlichen Baurecht (u. a. Bebaubarkeit der neu entstehenden Flurstücke und Einhaltung der Abstandsflächen) entgegenstehen kann. Eine Änderung dieser Festlegung wäre für die Antragsteller kostenpflichtig.

Abmarkung

- Die in der Skizze entsprechend gekennzeichneten Grenzpunkte wurden auf Antrag abgemarkt. (Einschränkung: Bereits vorhandene Gebäude- und Mauerecken [in der Skizze mit **GE/ME** beschriftet], Zaunpfosten oder sonstige dauerhafte topografische Punkte nehmen, wenn so gekennzeichnet, die Funktion von Grenzmarken ein. Hierfür ist kein ausdrücklicher Antrag notwendig).
- Die Abmarkung/en des/der in der Skizze mit gekennzeichneten Punkte/s wurde/n abweichend vom Katasternachweis vorgefunden und entfernt.*)

Anhörung der Beteiligten

Anwesend:

Herr Thomas Radke, Frau Petra Stieger und Herr Horst-Henning Stieger am 28.11.2022.

Herr Wolfgang Balke (Vertreter von Herrn Thomas Radke) am 20.12.2022.

Es soll eine Zerlegungsmessung des Flurstücks 931 vorgenommen werden. Dabei soll der neue Grenzverlauf am nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 930/1 beginnen und (dem in der Örtlichkeit vorhandenen Zaun folgend) in die Grenze zu Flurstück 932 einbinden.

Die Anwesenden gaben keine weiteren Bemerkungen zu Protokoll.

ÖbVI A. Wiedemann

.....
(Name der beurkundenden Person, Amts- oder Berufsbezeichnung)



.....
(Unterschrift der beurkundenden Person)

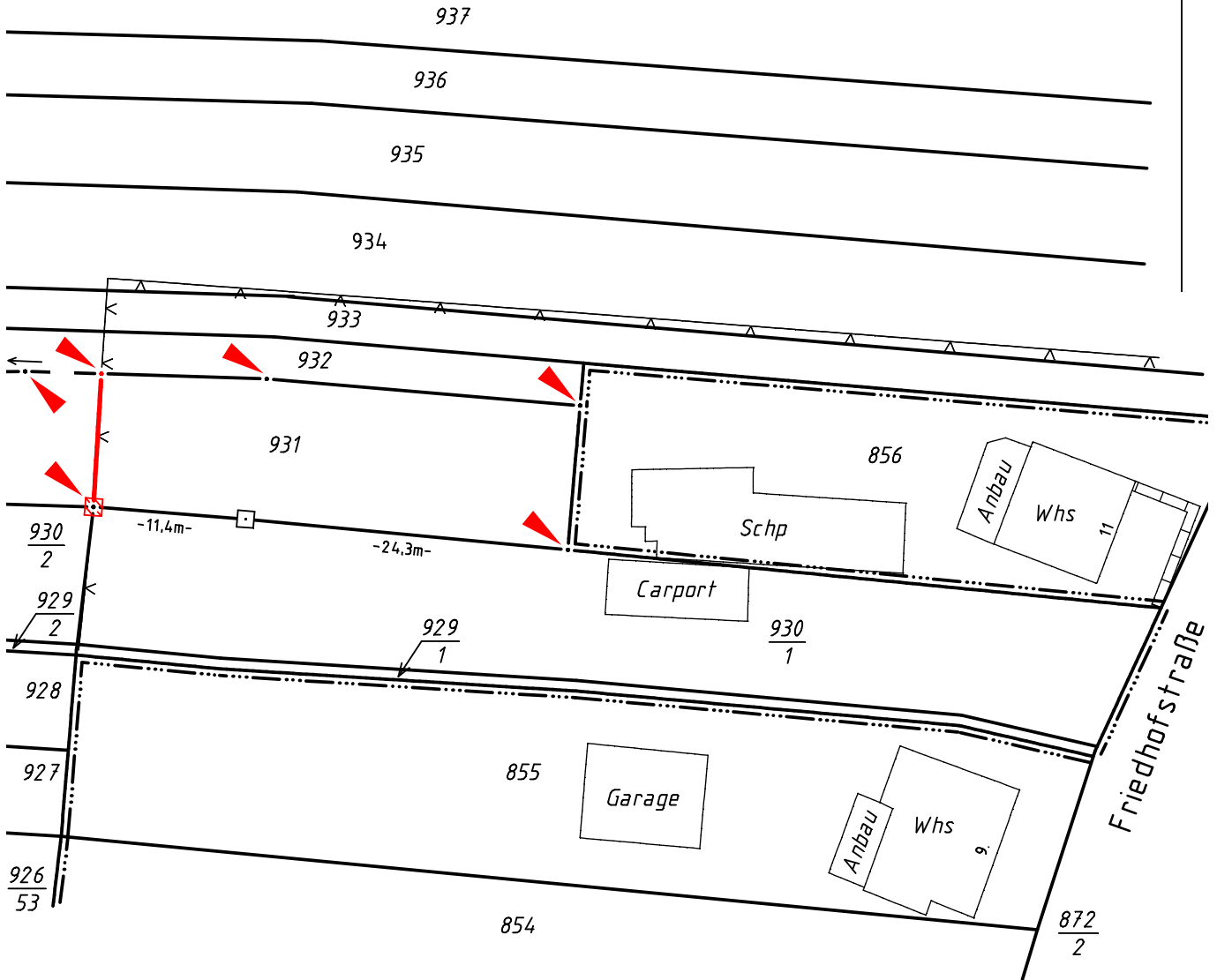
Skizze zur Grenzniederschrift

Diese Skizze ist ein Bestandteil der Grenzniederschrift vom**20. Dezember 2022**.....
 Antragsnummer: 53096422 Gemarkung: Bad Tabarz Flur(en): 8

☒ - Zaunpfosten

— / — - Zaun

Flur 8



Flur 7

Zeichenerklärung

(Whs-Wohnhaus, Ga-Garage, Wkst-Werkstatt)
(Schp-Schuppen, Sch-Scheune, St- Stall)

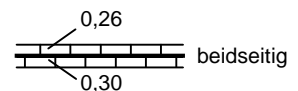
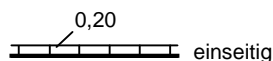
- Flurstücksgrenze alt ——— Flurgrenze
- Flurstücksgrenze neu (im Original in Rot)
- Gebäude-, Nutzungsartengrenze

- Schwarz vorgefundenes Grenzzeichen,
- Rot neues Grenzzeichen, neue Grenze
- rot gekreuzt entferntes Grenzzeichen, wegfallende Grenze
- ▶ Zeichen für Grenzpunkte die festgestellt, wiederhergestellt oder neu abgemarkt wurden

—○— GE

Gebäude-/Mauer-Ecke

Grenzmauer (mit Mauerstärke)



- Grenzstein, Kunststoffmarke (Zusatz: K), grenzsteinähnliches Grenzzeichen
- ⊙ abgemarkter Grenzpunkt: R(K) - Rohr (i.d.R. mit Kappe), B - Bolzen, N - Nagel oder Gebäudeecke
- ⊗ Meißelzeichen
- ☒ Zaunpfosten, Zaunsäule
- $\frac{0,7}{B} \frac{R}{0,4}$ Lage von Grenzzeichen zum Gelände (hier: Bolzen in 0,7 m Höhe, Rohr in 0,4 m Tiefe)
- ☒ auf vorgefundnen Grenzstein neuen aufgesetzt

— . — nicht abgemarkter Grenzpunkt